

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

33 (20.5.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 33.

Karlsruhe 20. Mai.

## Ein Pfingstgeschenk für Badens Bürger.

Um allen Bürgern des Großherzogthums bald möglichst eine erfreuliche Nachricht mitzutheilen, gehen wir von der bisher beobachteten Ordnung ab, und greifen folgende Mittheilungen aus der 24sten und 26sten Sitzung der zweiten Kammer heraus.

In der 24sten Sitzung der zweiten Kammer, vom 16. Mai, legte der Finanzminister v. Böckh folgenden Gesetzesentwurf vor:

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der 2. Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanz-Minister, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

**Einzigster Artikel:**

Die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden sind vom ersten Juni dieses Jahres an aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. Mai 1831.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit  
Sichrodt.

Die zweite Kammer beschloß, diesen Gesetzesentwurf sogleich der Budgets-Kommission zu baldigem Berichte zu zuweisen, und in der 26. öffentl. Sitzung vom 18. Mai erstattete der Abgeordnete v. Fischein darüber folgenden Bericht:

Meine Herren! Die Budgets-Kommission ist durch

Ihren Beschluß vom 16. Mai angewiesen worden, Ihnen über den von dem hohen Finanzministerio vorgelegten Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der Straßen-, Militär- und Gerichtsfrohnden Vortrag zu erstatten.

Sie hat es für Pflicht gehalten, diesem Auftrage schnell zu entsprechen, und mit Vergnügen übernahm ich es, Ihnen die Ansicht derselben vorzutragen.

Was das Land seit vielen Jahren lebhaft wünschte, was die Kammer von 1819 in ihrer Sitzung vom 2. Juni begonnen, und jene von 1822, 1825 und 1828 mit gleicher Beharrlichkeit — wenn auch unter verschiedenen Verhältnissen — von der hohen Regierung erbeten haben, die Aufhebung der drückenden Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, soll nun auf dem Landtage von 1831 zur Wirklichkeit werden.

Die feierliche, von dem Volke mit Jubel vernommene Verheißung des Regenten in der Rede vom Throne ist gelöst, die bisherigen Bemühungen der Kammern werden wohlthätige Früchte tragen!

Nach dem Gesetzesentwurf und dem einzigen Artikel desselben sollen alle diese Frohnden, vom 1. Juni d. J. an aufhören.

Sie werden, meine Herren! diesem Gesetze Ihre Zustimmung nicht versagen. Es enthält die Erfüllung Ihrer sehnlichen Wünsche. Es verschwindet mit demselben eine Last, gegen den Geist der Verfassung ungleich drückend auf Einzelne, am härtesten aber auf den Landmann.

Erlassen Sie mir die umständliche Wiederholung aller Gründe, welche in den verschiedenen Berathungen und erschöpfenden Vorträgen beider Kammern für die Aufhebung dieser Frohnden, sowohl von der Seite des Rechts und der Billigkeit, als auch von jener der Staats-Oekonomie vorgetragen wurden. Es genügt, Sie an die früheren Verhandlungen zu erinnern. Jede weitere Aus-

führung würde mich dem gerechten Vorwurfe aussetzen, Ihre so sehr in Anspruch genommene Zeit vergeudet zu haben.

Doch darf ich hinweisen auf einen Hauptvorteil, auf den Glanzpunkt des Gesetzentwurfes. — Es ist der sichtbare Fortschritt zur verfassungsmäßigen Gleichheit, zur Befreiung des Volkes von Lasten und Leistungen, die der freie Mann nicht mehr leisten soll.

So lange Frohnden auf dem Bürger lagen, so lange er zur Leistung persönlicher Dienste verpflichtet war, und aufgeboten werden konnte zu solchen durch den Ruf des Straßenaufsehers, des Beamten und Soldaten, mochte er sich trotz der freisinnigen Verfassung Badens nicht frei nennen.

Die ihn ergreifende Frohndpflicht erinnerte schmerzlich an Knechtschaft, abhängigen Herrendienst und schreiende Ungleichheit.

Ihr vor wenigen Tagen gefaßter Beschluß wegen Aufhebung der Herrenfrohnden hat begonnen; der vorgelegte Gesetzentwurf soll vollenden. Er soll die letzte Spur jenes widrigen, von der Zeit und der öffentlichen Meinung verurtheilten Frohndinstituts zernichten, die Fesseln zerbrechen, welche dem Landmanne unmöglich machten, seine volle Kraft dem Ackerbau, jener nie versiegenden Quelle des Nationalwohlstandes zu widmen. Alle Stimmen Ihrer Budgets-Kommission vereinigten sich daher zu dem Antrage: „ein so wohlthätiges Finanzgesetz in seinem ganzen Umfange anzunehmen und darüber in abgekürzter Form zu berathen.“

Sie wünscht dies, damit sich die hohe erste Kammer ebenfalls bald mit diesem Gegenstande beschäftigen könne, den die Regierung nur deswegen aus dem Auftragegesetz, welchem er bereits durch die aufgenommene Summe einverleibt ist, entnommen hat, weil es der zweiten Kammer bei der Menge wichtiger Geschäfte bisher unmöglich war, das Budget zu bearbeiten, und weil durch schnelle Beschlußnahme der schöne Zweck erreicht wird, dem Volke verkünden zu können, daß ihm eine wirkliche Wohlthat, eine wesentliche Erleichterung zu Theil werden soll. Möge ihm aus diesem harmonischen Zusammenwirken der Regierung mit den Kammern volles Vertrauen und Zuversicht erwachsen!

Was die Geldbeträge angeht, welche für die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden in das Auftragegesetz aufgenommen sind, so nehmen Sie von der Bud-

gets-Kommission die beruhigende Versicherung hin, daß es an den Mitteln zur Deckung nicht fehle, und eine Steuer-Erhöhung dafür durchaus nicht erfordert werde.

Ich soll aber nach dem Auftrage Ihrer Kommission in diesen Punkt vor der Hand nicht eingehen, um die Hauptsache nicht aufzuhalten.

Es wird sich die hohe Kammer dereinst gar leicht mit der hohen Regierung über die Summe verständigen, weil das Streben und der Wille bei allen Theilen lebendig ist, die Frohnden aus den Büchern des Staates zu streichen.

Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form. — Die Abg. Winter v. H. und Böcker sprechen den Wunsch aus, daß dieser Bericht und die Zustimmung bald möglichst im Landtagsblatte aufgenommen werden möchte, weil dieses im ganzen Lande gewiß große Freude bereiten werde.

Der Abg. Grimm erklärt sich hierzu bereit, wie er überhaupt auch mit Freuden seine Zustimmung zu diesem Gesetze gibt, welches dem Landmanne eine größere Erleichterung verschaffe, als auf den ersten Blick scheinen möchte. Die Art, wie bisher diese Frohnden gefordert wurden und geleistet werden mußten, wie oft auf eine unnützlich drückende und chikanöse Weise dabei verfahren worden, mache die Aufhebung dieser Last um so erfreulicher.

Der Abg. Böcker spricht seine Freude aus, daß dieser Wunsch, der schon so oft in diesem Saale ausgesprochen, für dessen Realisirung er sich auf jedem Landtage bemüht habe, endlich einmal in Erfüllung gehe. Er hält diese Aufhebung der Frohnden für eine der größten Wohlthaten für die Landleute, welche dadurch nun noch Gelegenheit zum Verdienste erhalten.

Der Abg. v. Rotteck spricht die Ueberzeugung aus, daß wie im ganzen Volke nur eine Stimme des Dankes und der innigen Freude erklingen könne, so werde auch in diesem Saale, dem treuen Nachballe der wahren Gesinnungen des Volkes, nur eine Stimme des Dankes und der Freude ertönen.

Der Abg. Fecht will nur ein Wort beifügen: „Dank! herzlicher Dank!“ und der Abg. Knapp spricht seine Freude, so wie auch seine Ueberzeugung aus, daß durch dieses Gesetz die Steuerbegeherten entfernt werden.

Der Abg. Rittermaier spricht freudig und dankbar

für die Annahme des Gesetzesentwurfes. „Es werden dadurch Lasten dem Volke abgenommen, eine neue Erwerbsquelle wird dem Landmanne eröffnet, Vegetationen hören auf, die Moralität gewinnt.“

Auch Selzam stimmt für die Annahme, und Duttlinger, der seit 1819 auf allen Landtagen für diese Maßregel zu sprechen für Pflicht gehalten, freut sich, daß er sich nun darauf beschränken könne, dafür zu stimmen und zu danken. — Auch Wezel jun. bezeugt gerührt seine Freude für eine Wohlthat, deren Gewicht Niemand mehr fühlen könne, als er, der in der Mitte des Landvolkes lebe; und Herr wünscht die gedruckte Verordnung darüber schon als Pfingstgeschenk mit nach Hause zu nehmen. — Der Abg. Mohr aber sieht in diesem Gesetze einen weitem Fortschritt in dem Streben, die Verfassung zur Wahrheit zu erheben, welche Gleichheit der Lasten verlange.

Der Präsident schließt die Diskussion, und bringt den Gesetzesvorschlag zu namentlicher Abstimmung. Die Kammer nimmt ihn einstimmig an.

Fortf. der zwei und zwanzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

Fortsetzung der Diskussion über die Ablösung der Herrenfrohnden.

Für Uebernahme der Hälfte der Loskaufsumme auf die Gemeinde kann Wezel jun. nur in dem Falle stimmen, wenn alle Gemeindeangehörige frohndpflichtig waren. — „Sollte aber nur ein gewisser Theil in einer Gemeinde frohndpflichtig seyn, so entsteht daraus ein Privatrecht, und ich sehe nicht ein, wie eine ganze Gemeinde für einen Privatfrohdpflichtigen eintreten und bezahlen soll.“

Der Abg. Welker stimmt den Anträgen der Kommission im Wesentlichen bei, und sieht sie als einen gerechten und billigen Vergleich zwischen alten Ansprüchen und den Forderungen der neuen Zeit, und zwischen einzelnen, theils auf Unrecht theils auf Rechtsmomenten gegründeten Forderungen.

Er glaubt, „wir können schon jetzt einen definitiven Gesetzesentwurf beschließen, ohne uns in die schwierige Frage über den Beitrag der Gemeinde einzulassen.“ Er hat die Ueberzeugung, daß dieser nicht so außerordentlich hoch seyn werde, und „daß wir durch Ersparnisse und durch eine mäßige und billige Vermögenssteuer, ohne

welche ein gerechtes Steuersystem nicht statt finden wird, die Mittel bekommen können, um die dringenden Forderungen der Gerechtigkeit zu befriedigen.“ —

„Von den allgemeinen Gründen für das Gesetz,“ fährt er fort, „will ich nur zwei herausheben: den Grund der Gerechtigkeit und den Grund der Vaterlandsliebe, gerecht halte ich die Aufhebung der Frohdlast, weil ich im Allgemeinen genommen, die Frohnden selbst für ein Unrecht, für eine Leibeigenschafts- und, wie sie, für eine öffentlich rechtliche Last halte.“ —

„Es ist bekannt, daß das Wesen des Mittelalters, aus welchem die Zehntrechte, die Frohdrechte u. s. w. herrühren, darin besteht, daß die früher öffentlichen Rechtsverhältnisse, die Obrigkeit, die Regierung, der Staat endlich selbst sich in Privatvereine auflösten.“ — „Das was man Feudal-Anarchie nannte, besteht darin, daß jeder nicht mehr im Staat, nicht mehr bei Beamten, sondern im Privatverein seinen Schutz fand. Bei der Auflösung aller öffentlichen Bande nun wurden die ehemals öffentlichen Pflichten übertragen auf einzelne Privaten, Privat-Schutzherrn und Schutz-Vereine; ihnen zehntete man, ihn u frohdnete man, ihnen leistete man Abgaben dafür, wofür wir heutzutage Steuer zahlen — für Schutz und Gericht, für die Wohlthat der öffentlichen Ordnung, soweit sie noch in diesem faustrechtlichen Zustand erkaufte werden könnte. Dann aber, m. H. ist die Zeit gekommen der allmählichen neuen Gestaltung wahrer öffentlicher Staatsverhältnisse, für welche denn wir nun Steuer und viele Steuer bezahlen; diese Steuern sind nun von allen Unterthanen des Staats auf gleiche Weise genommen worden; die Privatschutzverhältnisse, die damals so nothwendig und wohltätig für den Einzelnen waren, und den Staatschutz bildeten, sind erloschen und den Unterthanen nicht mehr wohltätig; sie sind gar nicht mehr für sie vorhanden. — Jene Abgaben, die Frohnden, die Zehnten, die Leistungen aller Art, womit sie jenen öffentlichen Schutz erkaufte, sind aber zum großen Theil auf ihren Schultern liegen geblieben und im Durchschnitt hat sich bei dieser doppelten Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, jene ganze Kategorie von mittelalterlichen Lasten erhalten, als ein Ueberrest aus der Zeit, wo diese Lasten die einzigen öffentlichen Lasten waren.“ —

„Diese Lasten haben auch einen Leibeigenschafts-Charakter angenommen; denn was sind das für Lasten, die den Privatmann mit persönlicher Leistungspflicht an die Per-

son des Privaten knüpfen, ohne daß der Private durch freie Einwilligung oder durch ein öffentliches Gesetz oder eine Dienstpflicht dazu angehalten wurde? Solche Lasten, die an meiner Person haften, sind Lasten, die an meiner Person haften, sind Lasten, die mich theilweise eigen machen demjenigen, der sie bezieht, kurz, sie haben die Natur wahrer Leibeigenschaftslasten erhalten.

„Ich muß diesen Charakter der Leibeigenschaft sogar auf diejenigen Frohnden ausdehnen, die nicht an der Person, sondern an dem Gute haften. Denn nach allen allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vernunft nicht blos, sondern unsers eigenen Vaterlandes, nach den allgemeinen Grundsätzen unsers Landrechts gilt der Satz, daß die Sache und nicht die Person verpflichtet werden kann. *Servitus in faciendo consistere nequit*. Lasten aller Art kann ich auf das Grundeigenthum legen, aber nicht die Last, daß der Grundeigenthümer als Sklave der Scholle etwas thue. Wo dieses Statt findet, ist immer eine Leibeigenschaftslast vorhanden.“

„Den Grund der Vaterlandsliebe kann ich ebenfalls anführen, indem ich erinnere an jenen alten Fürsten, der vor Allem die Vaterlandsliebe heimisch machte in Badens Gauen; unser theures Badisches Vaterland, theuer uns Allen, theurer, wie irgend ein anderes Land, trotz vieler Mängel, die wir allmählig auszufüllen suchen. Unser gutes Badisches Vaterland ist vorangegangen in Europa mit der Aufhebung der Leibeigenschaftslasten, den allgemeinen Feudallasten, die mit den Leibeigenschaftslasten verwandt sind. Es sind zwar damals nicht alle Feudallasten aufgehoben, es ist aber das große Princip der Freiheit der Personen und des Eigenthums ausgesprochen worden, und wir haben mit Freude gesehen, daß bei der Regierung und den Ständen das Streben geherrscht hat, allmählig fortzuschreiten in der Entwicklung zum Guten, in dem Streben, immer mehr jene Reste einer vergangenen Zeit zu vernichten, die mit dem neuen System nicht mehr vereinbar sind. Wir dürfen stolz darauf seyn, wir haben nicht auf dem blutigen Wege der Revolution, und nicht erst belehrt durch blutige Revolution, sondern eher, als auf so schreckliche Weise diese Wahrheit gepredigt wurde, unsere Reform begonnen. Jeder, dem das Vaterland werth ist, und der die Ehre, ihm anzugehören, lebendig fühlt, wird mit Liebe das Seinige beitragen, um den Stolz für unsere Zeit und unsere Re-

gierung zu begründen, daß wir vollendet haben, was Karl Friedrich begann.“

Beff machte nach einer kurzen Einleitung darauf aufmerksam, wie bei den frühern Landtagen nicht nur die als Leibeigenschaftslasten anerkannten, sondern auch eine Menge anderer alter Abgaben aufgehoben wurden.

„Der Rechtsgrund der Aufhebung,“ sagt er, „bestand darin, daß diese Abgaben als eigentliche Hobeitsabgaben erkannt wurden, die mit den neuen Steuern nicht mehr zugleich bestehen dürfen.“

Nachdem der Redner gezeigt hatte, wie durch die nur theilweise Ausführung dieses an sich gerechten Grundes neue Ungleichheit und Ungerechtigkeit entsche, stellte derselbe den schon auf einem frühern Landtage angeregten Satz auf: daß jede alte Abgabe oder Leistung aufzuhören habe, so fern sie nicht entweder durch ein neues allgemeines Gesetz für das ganze Land vorgeschrieben, oder dafür ein privatrechtlicher specieller Entstehungstitel nachgewiesen sey.

„Die Ansprüche der Gesellschaft oder Einzelner an andere Einzelne,“ sagt er, „sind nur möglich entweder Kraft öffentlichen Rechts oder Kraft Privatrechts.“

„Ein Drittes gibt es nicht, und wenn ein solches dennoch besteht, so ist dasselbe blos ein faktischer Zustand der Gewaltsübung.“

Der Redner zeigte hierauf, daß jede aus dem staatsbürgerlichen Verhältnisse abstammende öffentliche Last nach dem neuen Steuersystem und insbesondere nach den §. 7 und 8 der Verf. Urk. in einzelnen Landes- theilen nicht mehr, sondern nur in sofern fortbestehen dürfe, als sie durch allgemeine Gesetze auf das ganze Land ausgedehnt sey.

„Nur Privatrechte,“ fährt er fort, „können, sofern sie nicht durch ein Gesetz allgemein statuirt sind, blos Einzelne binden, — nur im Privatrechte sind speciell Verpflichtete denkbar — alle nämlich, die durch eigene Handlungen sich verbindlich gemacht haben, und ihre Rechtsfolger. Aber eben weil hier eine besondere, von den Gesetzen als Grund eines Anspruchs bezeichnete Thatsache erfordert wird, kann ein solcher Anspruch auch nur alsdann geltend gemacht werden, wenn jene Thatsache gegen den, der dadurch verbindlich geworden seyn soll, erwiesen wird.

Dies ist ein im positiven, wie im natürlichen Rechte, oben anstehendes Axiom; der bloße sogenannte Besitz,

b. i. der faktische Zustand der ehemaligen Uebung irgend einer Berechtigung kann hierbei für sich allein nicht genügen, da ja derselbe eben so gut, und noch eher aus einem öffentlichen, als aus einem privatrechtlichen Titel hergekommen seyn kann, und da derjenige, der gerade auf das letztere seine Ansprüche gründet, auch dieses letztere, daß nämlich der frühern Uebung ein privatrechtlicher Titel von Seiten des Verpflichteten oder seines Rechtsvorfahrers zu Grund gelegen sey, als das Fundament seiner Ansprüche rechtlich erweisen muß.“ — Von diesem Grundsatz machte der Redner die Anwendung auf die persönlichen Herrenfrohnden, welche sowohl nach ihrer Natur (da die Pflichtigkeit nur durch die staatsrechtliche, vom Willen des Frohndherrn nicht mehr abhängige, bürgerliche Aufnahme oder Bürgerrechtsantretung in einer Gemeinde abhängt,) — als nach historischen Forschungen, wenigstens zum weithin größten Theile, nur aus dem öffentlichen Rechte abstammen, folglich als eine nicht generalisirte öffentliche Last auf einzelnen Landestheilen nicht mehr fortbestehen dürfen.

„Die Bemerkung,“ fährt er fort, „die auf einem frühern Landtage gemacht wurde, daß derjenige, der sich seit Jahren im Besiz eines Hauses befinde, nicht erst zur Nachweisung seines Erwerbstitels angehalten werden könne, ist in Beziehung auf persönliche Herrenfrohnd, sowie auf andere derartige alte Lasten, wohl offenbar ohne alle Anwendung, denn derjenige, der im Besiz eines Hauses ist, fordert ja dadurch von andern nicht, daß sie ihm etwas geben oder leisten, er darf daher, um sich im Besiz des Hauses zu erhalten, gegen diese Andern, von denen er nichts verlangt, auch keinerlei Beweis führen.

Nicht ebenso ist es mit dem, der von einem Andern Leistungen in Anspruch nimmt. Er ist, wenn gleich schon früher solche Leistungen gemacht wurden, doch keineswegs schon im Besiz dessen, was er erst fordert; vielmehr ist sein Gegner im Besiz seiner eigenen persönlichen Kräfte, und hat solche keineswegs für den andern frohndweise anzustrengen, so lang ihm nicht ein gesetzlicher Verpflichtungsgrund hiezu nachgewiesen wird.“

Daraus folgert der Redner, daß die Frohndherrn eigentlich gar keine Entschädigung anzusprechen hätten, für ein Recht, zu dem sie außer ihrer ehemaligen längst verlorenen obrigkeitlichen Gewalt keinen Rechtstitel nachweisen können. — Wenn ihnen aber dem ungeachtet in Berücksichtigung, daß die neuern Gesetze die persönlichen Herren-

frohnden selbst ohne privatrechtlichen Titel nach dem ehemaligen Besitzstand anerkannt, der 10fache statt des im Gesetz v. 1820 für den Fall des freiwilligen Loskaufs festgesetzten 15fachen Betrags angeboten, und ihnen dabei alsdann die Nachweisung eines privatrechtlichen Ursprungs erlassen werde, so seyen sie für diese, nur faktisch und ohne Darlegung eines privatrechtlichen Grundes bestehende, also von der jeweiligen Gesetzgebung abhängige, präkäre Berechtigung mehr als hinreichend entschädigt. Hinsichtlich der Frage, wer nun diesen 10fachen Betrag zu zahlen habe, bemerkte der Redner, daß eigentlich der Staat, welcher ohne eine wahre privatrechtliche Verbindlichkeit der Frohndpflichten nur aus staatsrechtlichen Gründen, eine Entschädigung zusagte, diese Entschädigung zu leisten habe, — dabei führte er aber die Gründe an, aus welchen die Summe im Vergleichungswege zwischen dem Staate und den Pflichtigen billig getheilt werden möge, und daß der Antheil der Letztern nicht auf einzelne Individuen, sondern auf die Gemeinde als moralische Person falle, da einzelne Individuen durch Austritt aus der Gemeinde sich immer von der Frohndpflicht frei machen können und die Frohndpflicht nur durch die Ansfähigkeit in der Gemeinde bedingt sey. Der Redner stimmte darnach für den Kommissionsantrag.

v. Rotteck bemerkt allernächst gegen Mittermaier: „Ich glaube, es muß mit Nachdruck dargethan werden, daß die Frohnden wirklich, wie der Kommissionsbericht sagt, wenn auch nicht ausschließlich, doch in der vorherrschenden Eigenschaft und Natur Leibeigenschaftslasten sind. Wenn auch nicht gerade alle Frohnden unter diese Kategorie gehörten, so ist gewiß, daß der übrige Theil wenigstens dem öffentlichen Recht oder vielmehr dem öffentlichen Unrecht angehört, d. h. daß sie einem öffentlichen Recht entzogen sind, welches auf die heutigen Verhältnisse gar keine Anwendung mehr hat, oder nicht angewendet werden kann, ohne ein schreiendes Unrecht zu begehen.“ — „Zwar auch andere Lasten, wenn sie nicht gerade ungerecht — sondern blos nachtheilig und der Staats-Oekonomie schädlich sind, kann man ohne irgend ein Bedenken abschaffen, wenn es bei der Abschaffung kein Bewenden hat. Wenn aber auf Seite von bisher Berechtigten Entschädigungsansprüche vorhanden sind, welche bei Aufhebung der Lasten befriedigt werden müssen, dann ist es Pflicht der Volksvertreter, etwas sorgfältiger nach dem Titel zu fragen, aus

welchem die Last abgeschafft und also eine neue Last auf die Schultern der übrigen bisher Befreiten gelegt werden soll. — In der Klasse derjenigen, die durch die Aufhebung der Frohnden einen Beitrag zu übernehmen haben, befinden sich viele Dürftige, sehr Arme, denen auch der kleinste Zuschuß weh thut, während in der Klasse derjenigen, die durch die Abschaffung der Herrenfrohnden erleichtert werden sollen, eine Menge von Individuen sich befinden, die wohlhabend oder reich sind und der Erleichterung nicht eben bedürfen. Es würde daher ein Unrecht seyn, die Entschädigung für diese Last auf die Schultern der Gesamtheit zu übernehmen, wenn nicht wirklich die Last als ein Unrecht mit Ueberzeugung anerkannt wird und daher unbedingt — seyen die Folgen, welche sie wollen — aufgehoben werden muß.“ — „Die Frohndlast ist aber eine Leibeigenschaftslast, ohne Unterschied, ob man sie in den allgemeinen Titel der Feudallasten aufnehme oder nicht; denn dieses eben ist der Charakter des Feudalwesens oder ein Hauptzug desselben, daß es eine große Klasse, ja — die Masse der Nation zur Leibeigenschaft herabwürdigte, in einen Zustand nämlich, der die Leibeigenschaft in größerem oder geringerem Grad mit sich führt, ohne Unterschied, ob man die Belasteten Leibeigene oder Sklaven oder Hörige oder wie immer sonst nennt; auf den Namen kommt es nicht an, die Sache ist die Leibeigenschaft.“ —

„Worin bestehen eigentlich die Herrenfrohnden? Es wird durch sie eine Anzahl von Bewohnern einer Markung oder eines Bezirks als dienstpflchtig dem Besizer eines gewissen Herrengrundes erklärt und behandelt — ich sage nicht einer bestimmten Person, sondern einem Grunde und dem Besizer desselben als solchem. Es gehören also diese Menschen, die diesen Bezirk bewohnten, eben so gut als das Zugvieh zum Inventarium jenes Grundes, der dem Herrn gehört; und nun frage ich, mit welchem andern Namen, als dem Namen der Leibeigenschaft kann man eine Last belegen, die den Menschen, wie das Zugvieh zum Inventarium eines Grundes macht? — Sollte man jedoch, trotz dem evidenten Charakter dieser persönlichen Herrenfrohnden, dieselben bloß von dem Standpunkt des öffentlichen Rechts aus betrachten; so würde gleichwohl der Hauptcharakter, die Unrechtmäßigkeit dennoch vorhanden seyn, weil nämlich der Schutzherr, der etwa als solcher gewisse Frohnden zu fordern hatte, welche später noch

verschärft wurden und in wahre Leibeigenschaft übergingen — weil, sage ich, jene Schutz- und Schirmherrlichkeit nicht mehr bezieht, und die Frohndpflichtigen nunmehr Schutz und Schirm unmittelbar vom Saate fordern als vollberechtigte Bürger desselben, wozu sie längst erklärt sind und wofür sie auch unmittelbare Staatslasten auf sich nehmen mußten.“ —

Der Abg. Selham sieht in der „von der Kommission angetragenen Vermittelungsweise im Allgemeinen die betreffenden Interessen nach billiger Erwägung aller Verhältnisse genügend berücksichtigter.“ — „Die beteiligten Edeln des Landes,“ fährt er fort, „werden, die Zeit und ihre Bedürfnisse freundlich erkennend, dazu gewiß ritterlich die Hand bieten.“ Er führt an, daß in einer Gegend des Landes der hörige Bauer das Motto im Munde führe, er werde einst im Himmel noch in der Frohnd donnern müssen, und hofft daß der freie Bauer die exotische Pflanze der Herrenfrohnden in Zukunft nur den Namen nach kennen werde.

Dagegen bestreitet der Abg. v. Tscheppe, die in dem Berichte aufgestellte Behauptung, daß die persönlichen Herrenfrohnden leibeigenschaftliche seyen. Die in dem Berichte angeführten Gründe seyen aus der Geschichte, dem Vernunftrechte und positiven Rechte hergeleitet. Die Geschichte aber beweise nichts; er schließe sich der Ausgabe des Abg. Mittermeier an, daß sie weder der Leibeigenschaft entspringen, nach dem Recht widersprechen. Er kenne Ortschaften, die eine Urkunde von 1300 ausdrücklich frei nenne, die demungeachtet den Grundherren Frohdienste zu thun verpflichtet gewesen. Weiter beweise ein ihm bekanntes Dokument, daß bei dem Anschlage der Güter die Grunddienstbarkeiten, Herrendienste, bei dem Güteranschlage berechnet und die Kaufpreise darnach regulirt und bezahlt werden. — Das positive Recht spreche überall das Gegentheil von dem Behaupteten aus. Das Gesetz dulde die Lasten, wo die Bezueher in rechtmäßigem Bezuge derselben seyen; das positive Recht habe dieses Recht der Grundherrlichkeit bestätigt, es sey also nicht widerrechtlich. — Er sieht einen Widerspruch in dem Bericht, da derselbe die Unsaftbarkeit darthun wolle, daß die jezigen Pflichtigen das Ablösungskapital übernehmen, während ihm im Gesetz selbst diese Pflicht aufgelegt werde. — Nicht das Recht, wohl aber Klugheit und Politik fordere die Ablösung nach einem

ausführbaren Fuß; der in dem Gesetze von 1820 angenommene sey allerdings zu hoch gewesen.

Auch die von dem Abg. v. Ffstein an den Finanzminister v. Böckh gerichtete Frage, ob nicht die Gesamtsumme der Frohnden im Lande genannt werden könne, erklärt derselbe sich hierzu außer Stand, will aber die Ansichten der Regierung über diesen Gegenstand im Allgemeinen vortragen:

„Amalgam und Gewalt,“ sagt der Abg. v. Rotteck, „hätten die persönlichen Herrenfrohnden zu Stande gebracht.“ Diese Ansicht kann die Regierung nicht theilen; sie ist überzeugt, daß gegenwärtig viele Frohnden bestehen, die ihrem Ursprung, ihrem Grunde nach längst nicht mehr bestehen sollten; sie ist aber auch überzeugt, daß viele Frohnden bestehen, die ihrem Grunde nach auch in Zukunft fortbestehen sollen. Viele Frohnden nämlich haben ihren Grundursprung darin gehabt, daß sie Dienste sind, die gegen Ueberlassung von Gütern von den Colonen versprochen wurden; jetzt mag es freilich schwer seyn, zu sagen, unter welchem Titel für Jahrhunderte Dienste versprochen sind, und die Regierung glaubt deshalb, daß jedes Forschen nach den alten Titeln nur vergebliche Sache sey — ja, daß dadurch nur neues und großes Unrecht veranlaßt werden könnte; sie glaubt, daß es eher wünschenswerth sey, alle persönlichen Herrenfrohnden möglichst bald möglichst aus der Reihe der Leistungen der kadiſchen Bürger verschwinden; sie sind der Moralität nachtheilig, sie stehen den Fortschritten der Kultur und der Civilisation im Wege, sie sind gehässig eben deswegen, weil man über ihren Ursprung nicht mehr ins Klare kommen kann. Die Regierung findet es in dieser Hinsicht auch ganz billig, daß ein Theil der Ablösungslast auf die Schultern der Gesamtheit übertragen werden möchte. Welcher Theil dieß seyn solle, davon wird sich bei der Diskussion der einzelnen Vorschläge mehr besprochen lassen.“

Was die Entschädigung der Berechtigten betrifft, so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, das wahre Recht nicht aus den Augen zu sehn. Im Jahre 1820 wurde ein Ablösungsgesetz von der Regierung mit Zustimmung der Kammer gegeben; 55 Stimmen waren für den Ablösungsfuß, und nur 2 dagegen: Sie werden also wohl in Erwägung ziehen, ob hinreichende Gründe vorhanden seyen, von diesem Ablösungsfuß dem Berechtigten gegenüber abzugeben. Auf den alten Titel kann es dabei nicht ankommen. Was die Berechtigten besitzen, besitzen sie unter dem

Schutze der Gesetzgebung, und nach unserer Verfassung kann Niemandem sein Eigenthum entzogen werden, außer gegen vorherige Entschädigung. Nach unserer Verfassung aber steht das Eigenthum aller Badner ohne Unterschied unter dem gleichen Gesetze.“

„Bedenken Sie, m. H., daß Sie es mit den gegenwärtig Berechtigten zu thun haben, und nicht mit denen, die vor Jahrhunderten die Frohnden einführten.“

v. Ffstein tritt den Ansichten, welche der Berichterstatter mit eben so viel Wärme und Gründlichkeit entwickelt habe, bei, und zeigt, wie noch jetzt, obgleich die Frohnden entstanden seyen zu einer Zeit, wo Uebermacht und Willkühr der Ritter und Herren den Bauern nur für einen halben Menschen gehalten hätten, Frohnden bestünden, welche den freien Bürger entwürdigten. — Er führt hier Beispiele an, wo die Bauern die Kloaken der Herren in der Frohnde reinigen, Holz spalten und andere Dienste der Art leisten mußten, und wie es von dem Willen der Herren und ihrer Söhne abhängt, 20 bis 30 Bürger aus ihrer Arbeit zu rufen, um ihnen das Vergnügen der Jagd zu verschaffen, das Wild beizutreiben. Er fährt fort:

„So kann es, so darf es nicht bleiben — die Frohnden müssen fallen; sie sind eine Schmach unserer Zeit, sie empören den freien Bürger; ihr Name soll für immer verschwinden!“

Der Redner spricht nun sein Vertrauen auf die gleiche Gesinnung der 2. Kammer aus, und zeigt übergehend auf die Fortschritte des Zeitgeistes, daß es Beleidigung wäre zu glauben, Badens Edle wären allein stehen geblieben auf dem starren Boden der Gewalt, Sie allein könnten noch glauben, der Bauer werde mit der Last geboren, ihnen zu dienen, und diese Last lege sich auf ihn durch das Betreten des frohndpflichtigen Ortes.

Er schließt endlich mit folgenden Worten:

„Nein! die Edlen Badens sind nicht stehen geblieben. Sie sind mit der Zeit fortgeschritten und erkennen ihre Anforderungen.“

Sie werden — ich bin dessen gewiß — und an ihrer Spitze ein Fürst, eng vereinigt durch Familienbände mit unserm hochverehrten Regentenhause, und durch Sitten und aufgeklärten Geist vorleuchtend, bereitwillig erklären: „Wir verzichten gegen die uns angetragene Entschädigung auf ein Recht, welches mit den jetzigen Verhältnissen nicht mehr im Einklange steht.“ — Und Deutschland wird



dann bewundernd sagen: „Baden ist unter seinem Leopold die Wiege der wahren Freiheit, des ächten Patriotismus geworden!“

Der heiße Dank des Vaterlandes, das Bewußtseyn, groß gehandelt zu haben, und der Segen der vom Frohndfuche befreiten Bürger wird den Standes- und Grundherrn lohnen für das dem allgemeinen Wohl gebrachte Opfer!“ —

Der Abg. Winter v. S. stimmt mit dem größten Vergnügen für die Abschaffung der Frohnden, weil er selbst in früherer Zeit, ehe er Badischer Bürger gewesen, zum Führen der Jagdhunde auf die Frohnde geboten worden. Bei der Berechnung der Ablösungssumme glaube er, mit Rücksicht auf die klare Darstellung des Abg. Mittermaier, daß auch die Berechtigten wieder pflichtig seien, und es frage sich deshalb, wie die Rechnung zu Ablösung sich herausstellen werde. Rechte, die durch Gewalt entstanden, müßten mit dem Aufhören der Gewalt von selbst aufhören; die meisten seien durch Verträge der Pflichten mit den Berechtigten entstanden, und bei solchen Verträgen nähme doch nicht der Eine bloß die Rechte und der Andere die Pflichten auf sich. Jeder Berechtigte müsse mithin bei dem Vertrage auch Verpflichtungen übernommen haben; wenn die Pflichten auf diese Weise Frohnd- oder andere Dienste statt der damals schwierigen Geldleistung über sich genommen, so habe der Berechtigte auch Pflichten, z. B. Schutz und Schirm übernommen. Da die Berechtigten nun aber diese Schutz- und Schirmpflicht nicht mehr erfüllen, so sollte bei der Ablösung auch die dafür zu berechnende Geldsumme an diejenigen, welche dem Pflichten aufgerechnet werden will, in Abzug kommen. „Wenn ich,“ so schließt er, „jetzt noch ein Pflichtiger wäre, so würde ich sagen: „Ich muß dem Staat die Steuern bezahlen für den Schutz. Unsere Vorfahren aber haben den Vertrag geschlossen, daß du mich beschützen und ich dir dafür Frohnddienste leisten soll. Jetzt kannst du mich nicht mehr beschützen; du sollst also die Steuer für mich bezahlen.“ Alsdann wäre die Frage, wer dem andern hinauszahlen müßte.“

Zu den bisher für die Aufhebung der persönlichen Herrenfrohnd angeführten Gründen fügt der Abg. Magg, daß sie durch das Constitutions-Edikt von 1808 für eine ungerechte Last erklärt und neue Frohndverträge verboten worden; was aber schon 1808 für ungerecht erkannt

worden, könnte im J. 1831 nicht mehr fortbestehen. Er hält die Jagdfrohnden für die drückendsten und die der Menschen am meisten herabwürdigenden; wünscht daher unentgeltliche Abschaffung derselben, „indem er es mit der Würde des Menschen unvereinbar halte, wenn er sich nicht von einer Hundelast, um was immer für einen Preis, loszukaufen suche.“

Der Abg. Köner sieht die Ursache, warum das frühere Ablösungsgesetz seinen Zweck nicht erreichte in der Höhe des Ablösungsfußes, und darin, daß die Berechnung der Frohndlast nicht nach dem Gegenstande der Leistung, sondern nach der Frohndauslage geschehen sollte, weiter darin, daß sie auf Frohndlasten ausgedehnt werden sollte, die unentgeltlich hätten aufgehoben werden müssen, z. B. Hof- und Jurisdiction-Frohnden, nicht nur aus der Vorzeit herüber gekommene, sondern auch solche, die sich in neuerer Zeit vor unsern Augen gebildet haben. — Er führt hierzu ein Beispiel an. Mehrere Gemeinden des Oberamtes Heidelberg waren pflichtig, einen Forellenweiher auf dem Wolfsbrunnen bei Heidelberg frohndweise mit Letten zu versehen. Diese längst aufzubehende Frohnd hat man später mit dem Weiher dem Pächter mit verpachtet. Jährlich ward nun von einer Commission untersucht, ob der Weiher Letten bedürfe, diese hielt wahrscheinlich auf Kosten der Frohndpflichtigen ein Gastmahl, und die Gemeinden mußten jedes Jahr ihre Schuldigkeit thun. Nach dem Jahr 1820 sollten sie diese Frohnd ablösen, weigerten sich, gewannen den Prozeß in erster, verloren ihn aber in zweiter und dritter Instanz. Die Kosten beliefen sich auf 200 fl. „Ohne die Unabhängigkeit unserer Gerichte in Zweifel zu ziehen, wollen sich diese Gemeinden doch nicht überzeugen, daß diese Frohnd eine andere als eine Hof-frohnd sei.“ Als Beispiel, wie noch in neuerer Zeit solche Frohnden entstehen, führt er ebenfalls die Gemeinde des ehemaligen Oberamtes Heidelberg an.

Diese mußten dem früheren Amtspersonale das Besoldungsholz frohndweise fällen und beiführen. Dieses Holz wurde oft an Privaten verkauft, und die Gemeinde auf Wege gewiesen, wo sie es selbst nicht holen konnten, sondern die Beifuhr oft zu so hohen Preisen veranlassen mußten, daß sie den Werth des Holzes selbst überstiegen. Ungeachtet das Oberamt Heidelberg in seiner frühern Gestalt nicht mehr bestehe, ungeachtet dies eine Jurisdictionfrohnd gewesen, die längst aufhören sollte, findet jetzt zwar keine Versteigerung und keine Naturalfrohnd mehr Statt, wohl aber wird auf diese Gemeinde dafür eine Umlage gemacht, die Schwefingen allen mit 400 fl., alle Orte zusammen aber vielleicht mit 2000 fl. treffen.

(Fortsetzung folgt.)